

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 1997

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 1997

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 116* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht.

Vom 25. Mai 1997.

Mit der deutschen Einheit ist die Diskussion um den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen neu entbrannt. Die Auseinandersetzung um die religiöse und ethische Bildung und Erziehung in der Schule beschäftigt Kirchen, Bundestag, Länderparlamente, Parteien und Verbände, vor allem aber die unmittelbar Betroffenen: die Schülerinnen und Schüler, die Eltern, die Lehrerinnen und Lehrer. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat sich in ihrer Denkschrift „Identität und Verständigung – Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität“ von 1994 grundsätzlich und umfassend zu den Fragen des Religionsunterrichts geäußert. Wenn sich nun die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland erneut mit dieser Thematik befaßt, akzentuiert sie diese evangelische Positionsbestimmung vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und Herausforderungen:

1. Religiöse Bildung gehört zum Auftrag der Schule.

Die Kultur, die unsere Lebenssituation prägt, verdankt sich mit ihren freiheitlichen Überzeugungen wie ihrem sozialen, diakonischen Verantwortungsbewußtsein gerade auch christlich begründeten Überzeugungen. Nur in intensiver Auseinandersetzung mit diesen Wurzeln, mit dem breiten Strom erzählter und gestalteter Lebens- und Glaubenserfahrung, lassen sich die Geschichte verstehen, heutige Erfahrungen und Problemzusammenhänge deuten und überzeugende Zukunftsperspektiven entwickeln. Auch in einer pluralen Gesellschaft ist deswegen religiöse Bildung in der Schule ein unverzichtbarer Faktor allgemeiner und individueller Bildung. Das gilt insbesondere in einer Situation, in der interkulturelle Erziehung zum Auftrag der Schule gehört.

2. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist ein unerläßliches und wichtiges Angebot religiöser Bildung.

Konfessioneller Religionsunterricht ist mehr als ein Lernen über Religion (Religionskunde). Ein authentisch in das jeweilige Bekenntnis eingewurzelter Religionsunterricht dient zum einen pädagogisch den Kindern und Jugendlichen; er lebt zum anderen theologisch mit gleicher Klarheit aus den Quellen des Glaubens. Er gehört als ordentliches Lehrfach zum Fächerkanon eines Lehrplans, der sich des Ranges religiöser Fragen bewußt ist.

3. Der Religionsunterricht gemäß Grundgesetz ist eine notwendige Aufgabe des säkularen Staates. Er gehört zu

einem freiheitlichen Umgang mit Pluralität in der öffentlichen Schule.

Der freiheitliche, plurale, demokratische Rechtsstaat der Bundesrepublik ist zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtet. Die Freiheit im Sinne des Grundgesetzes beruht auf ethischen Grundlagen sowie den sie prägenden weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen, die der Staat nicht selbst schaffen kann. Er hat deswegen ein eigenes Interesse daran, daß diese Grundlagen in der Schule vermittelt werden. Daher würdigt das Grundgesetz die Bedeutung von Religion für das Gemeinwesen und räumt im Bildungsbereich den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eine Mitwirkung ein. Der konfessionelle Religionsunterricht ist weder eine großzügige Geste des Staates noch ein Privileg der Kirchen.

Aus der Perspektive von Art. 4 GG dient der Religionsunterricht nach Art. 7 GG der Sicherung der Grundrechtsausübung durch den einzelnen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen sich frei und selbständig religiös orientieren können. Der Staat gewährleistet die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern und der Religionsgemeinschaften und erkennt seine eigene Säkularität an.

Der Religionsunterricht ist staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen; seine Einrichtung als ordentliches Lehrfach ist für die Schulträger obligatorisch, aber individuell freiheitlich geregelt. Zugleich gehört der Religionsunterricht in den Verantwortungsbereich der Kirchen beziehungsweise Religionsgemeinschaften. Sie entscheiden nach Maßgabe ihrer Grundsätze über die Ziele und Inhalte des Unterrichtsfaches Religion, wobei die allgemeinen Erziehungsziele der staatlichen Schule gewahrt bleiben sowie Struktur und Organisation der jeweiligen Schulart beachtet werden müssen.

4. Evangelischer Religionsunterricht macht die Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zur evangelischen Kirche nicht zur Teilnahmebedingung.

In den neuen Bundesländern finden sich im konfessionellen Religionsunterricht vielfach in der Mehrzahl Schüler und Schülerinnen, die keiner Konfession angehören. Der Vorwurf, die Kirchen kümmerten sich nicht um die religiöse Bildung der konfessionslosen Kinder und Jugendlichen, ist nicht berechtigt. Ebenso ist in den alten Bundesländern in bestimmten Regionen und Schularten eine konfessionelle Homogenität der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht nicht mehr gegeben. Auch Religionsunterricht unter diesen Voraussetzungen ist wegen der Konfessionszugehörigkeit der Lehrenden und der je bestimmten „Grundsätze“ konfessioneller Religionsunterricht im Sinne des

Artikels 7 Abs. 3 GG. Er ist in evangelischer Sicht pädagogisch und theologisch ebenso begründet wie jener, bei dem alle Schülerinnen und Schüler einer Konfession angehören.

5. Ein staatlicher Pflichtunterricht in weltanschaulich-religiösen Fragen verfehlt die freiheitlich-demokratischen Prinzipien und reduziert in unverantwortlicher Weise die Bildungsaufgabe der Schule.

Ein staatliches, alle Religionen und Weltanschauungen umfassendes Pflichtfach muß aufgrund der Verfassung weltanschaulich neutral sein und kann die verschiedenen Religionen nur in religionswissenschaftlicher Beschreibung und im religionskundlichen Vergleich betrachten. Das ist für einen lebendigen persönlichen Bildungsprozeß in existentiellen Fragen zu wenig. Angesichts einer multikulturellen Gesellschaft, die stets auch eine multireligiöse Gesellschaft ist, reicht pädagogische Distanz zu Religion und der stets anstehenden Wahrheitsfrage nicht aus. Zwar wird argumentiert, ein Lernen mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aus unterschiedlichen Kulturen im Klassenverband ermögliche größere Toleranz. Die notwendig flüchtig bleibende Darstellung (weil bei religiösen Beurteilungen Art. 4 GG verletzt wird) erfaßt aber nicht die religiöse Tiefendimension der in kulturellen und religiösen Konflikten anstehenden Probleme. Es ist ferner prinzipiell nicht angemessen und verkürzt Religion, wenn nur dasjenige von den Religionen gleichsam ethisch abgeschöpft wird, was für die allgemeine staatliche „Werteerziehung“ für sinnvoll gehalten wird.

Die Regelungen des Grundgesetzes zum Religionsunterricht entspringen der Einsicht, daß der Staat Vorgaben über religiöse und weltanschauliche Orientierungen niemals selbst herstellen und sie gleichsam gesetzlich verordnen darf. Es gibt außerdem keinen übergeordneten Standpunkt, von dem aus er eine Religion beziehungsweise Weltanschauung bevorzugen dürfte. Art. 7 GG ermöglicht den Schülerinnen und Schülern frei von Zwang die Begegnung mit einer identifizierbaren Position, ohne damit konfessionalistische Spaltungen oder Intoleranz zu fördern. Was geschehen kann, wenn sich der Staat ideologisch absolut setzt, zeigen die leidvollen Erfahrungen der deutschen Geschichte dieses Jahrhunderts.

Eigene Überzeugungen bilden sich nicht im Niemandland der Gleichgültigkeit, sondern dadurch, daß junge Menschen bestimmten Glaubensüberzeugungen und -vorstellungen begegnen. Das schließt den Dialog mit anderen Positionen ein. Wer aber nicht mit einer religiösen Lebenssicht wenigstens bis zu einem bestimmten Grad vertraut ist, kann Unterschiede und Gemeinsamkeiten weder angemessen erkennen, noch sie sich für die Bildung der eigenen Identität begründet zu eigen machen. Verständigung und Identität sind wechselseitig aufeinander bezogen.

Ein starker und tragfähiger Toleranzbegriff sucht nicht auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner eine Verständigung oberhalb bestimmter Standpunkte, sondern ringt um Verständigung durch die Standpunkte hindurch. Die pluralistische Situation zur Kenntnis nehmen, heißt auch, die bestehenden Gegensätze nicht verdrängen. Die Schule braucht Antworten auf die Frage, wie die Pluralität der Herkunft, Positionen und Weltanschauungen in das gemeinsame Lernen integriert werden kann. Es besteht die Gefahr, daß gerade das Unterschiedene als unbequem und nur schwer integrierbar ausgeklammert wird. Die eigentlichen Fragen von Glaube, Religion und Kultur werden auf diese Weise übergangen. Eine „Schule des Dialogs“ muß sich bemühen, das Fremde und Andere so zur Geltung zu bringen, daß es als Voraussetzung für das gemeinsame Leben erkannt und akzeptiert werden kann. In einem Einheitsfach – wie zum Beispiel „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER)

in Brandenburg –, das alles zugleich leisten und neben den Fragen der „Lebensgestaltung“ und der „Ethik“ auch das Gesamtfeld der großen Religionen in einer „Religionskunde“ in einem Bruchteil des Unterrichtsstoffes noch „mitnehmen“ will, verflacht der Unterricht über Religion. Entscheidungskraft und Urteilsfähigkeit bleiben auf der Strecke.

6. Der Religionsunterricht trägt zur aktuellen Weiterentwicklung von Schule bei.

Viele Elemente der neueren Schulentwicklung sind auch im Interesse eines „Perspektivenwechsels“ (EKD-Synode 1994), der die eigene Sicht der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt und ernst nimmt, ausdrücklich zu begrüßen. So ist die Verstärkung fächerverbindender und fächerübergreifender Angebote in den einzelnen Schularten einerseits positiv zu sehen. Der Religionsunterricht wird sich daran gern beteiligen, denn wegen der Verschränkung von Religion und Leben, Glaube und Alltag, Kirche und Gesellschaft überschneiden sich seine eigenen Unterrichtsgegenstände längst mit denen anderer Fächer; entsprechende Möglichkeiten sind bereits in verschiedenen Formen erprobt.

Andererseits setzen integrierte Lehr- und Lernformen eigenständige Fächer beziehungsweise Fächergruppen voraus sowie ein klares Bewußtsein von deren inhaltlichen und methodischen Möglichkeiten und Grenzen. Sonst ergäbe sich ein gravierender Verlust an Fachlichkeit, und der Bezug zu den Referenzwissenschaften stünde in Frage. Damit wäre der schulische Bildungsauftrag nicht nur des Religionsunterrichts zur Disposition gestellt. Integrierte Formen müssen also auf der Grundlage des Faches und unter Mitwirkung seiner Vertreter entwickelt werden. Im Blick auf den Religionsunterricht ist es daher unerlässlich, daß – bevor bestimmte Korrespondenz- oder Lernbereiche eingerichtet werden – mit den am Religionsunterricht beteiligten Kirchen und den Religionsgemeinschaften über den Inhalt und die Gestaltung des Unterrichts gesprochen wird.

7. Die evangelische Kirche begrüßt eine ökumenische Zusammenarbeit im konfessionellen Religionsunterricht.

Wo Grundsituationen und Grundfragen menschlicher Existenz authentisch behandelt werden, sind stets auch persönliche Bekenntnisse und konfessionelle Färbungen im Gespräch. Sie zeigen die Vielfalt christlichen Glaubens und Denkens. Eine Meinungsvielfalt innerhalb der Konfessionen und über die Konfessionsgrenzen hinweg hat es schon immer gegeben. Die Rede von Bekenntnis oder Konfession darf keinen Konfessionalismus meinen; sie ist allerdings ebenso unvereinbar mit konfessioneller Gleichgültigkeit. Es geht vielmehr um die Ausbildung einer gesprächsfähigen Identität, die Verständigung sucht. Ein konfessioneller, an das Evangelium gebundener Religionsunterricht ist dem ökumenischen Dialog verpflichtet.

Mit dem Text der katholischen Bischofskonferenz „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“ liegt nunmehr eine umfassende katholische Position zu Fragen des Religionsunterrichts vor. In vielen Passagen zeigen sich deutliche Übereinstimmungen mit der Denkschrift der EKD „Identität und Verständigung“ – auch wenn bestimmte Differenzen bestehen bleiben. Auf dem Hintergrund der aktuellen schulpolitischen und -praktischen Herausforderungen ist eine verstärkte evangelisch-katholische Zusammenarbeit im Religionsunterricht notwendig. Bei Wahrung der Konfessionalität des Religionsunterrichts sollte eine Verständigung in ökumenischem Geist über praktische Folgerungen möglich sein. Sie würde zur Profilierung und Konsolidierung des Faches erheblich beitragen. In diesem Sinne sind auf der Basis der Stellungnahmen beider Kirchen auf der Ebene von

Bundesländern, Landeskirchen und Bistümern möglichst bald Regelungen anzustreben, die den unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen gerecht werden. Die in einigen Bundesländern bereits entwickelten Vorhaben verstärkten Zusammenwirkens der Kirchen sind nachdrücklich zu fördern.

8. Die evangelische Kirche versteht Religionsunterricht und Ethik- bzw. Philosophieunterricht als „Dialogpartner“. Allerdings besteht zwischen den Fächern eine grundlegende Differenz.

Auf der einen Seite überschneiden sich Religionsunterricht und Ethik; sittliches Handeln ist in die verschiedenen Auffassungen vom Verständnis des Menschen und seiner Bestimmung notwendig eingebettet. Deswegen ist es wichtig, neben konfessionell-kooperativen Arbeitsformen der großen Kirchen auch eine Zusammenarbeit des Religionsunterrichts mit dem Fach Ethik beziehungsweise Philosophie zu entwickeln. Auf der anderen Seite ist der Religionsunterricht keine Doublette des Ethikunterrichts. Er geht keineswegs in einer Werteerziehung auf, weil er vom Sinn des Lebens und der Zukunft der Welt handelt, von Gott und Gottlosigkeit, von Heil und Unheil, von Vergebung und Schuld, von der welt- und menschenverändernden Kraft des Glaubens an den dreieinigen Gott. In diesem Zusammenhang bilden die biblischen Texte einen unverzichtbaren Inhalt des Religionsunterrichts. Das damit angesprochene theologische Profil des Religionsunterrichts ist zu stärken und, wo es abhanden zu kommen droht, neu zu entdecken und zu betonen. Allerdings braucht auch der Ethikunterricht eine solide bezugswissenschaftliche Fundierung und Profilierung. Nur so können beide Fächer wirkliche „Dialogpartner“ werden.

9. Die Regelungen des Grundgesetzes zum Religionsunterricht sind zukunfts offen. Gerade im Blick auf die Situation in den neuen Bundesländern ist auf die Möglichkeit der Einrichtung einer „Fächergruppe“ religiöser und ethischer Bildung und Erziehung in der Schule zu verweisen.

Das Gewicht der religiösen, philosophischen und ethischen Dimensionen von Bildung in der Schule erfordert eine angemessene Gestaltgebung. Art. 7 GG bietet den Ländern Raum für Regelungen, die ihren spezifischen Voraussetzungen entsprechen. Die EKD-Denkschrift von 1994 „Identität und Verständigung“ zeigt die Möglichkeit auf, einen Lernbereich in Form einer Fächergruppe einzurichten, in dem die Fächer evangelische Religion, katholische Religion, Ethik (bzw. Philosophie oder Werte und Normen) und – je nach den regionalen Gegebenheiten – auch orthodoxer, jüdischer und gegebenenfalls islamischer Religionsunterricht in eine bestimmte, geregelte Beziehung zueinander treten. Die geltende rechtliche Stellung und Zuordnung der Fächer in der Fächergruppe bleibt davon unberührt. Gedacht ist dabei an voneinander klar unterschiedene Fächer, die einen eigenständigen „Pflichtbereich“ im Fächerkanon der Schule bilden. Das heißt, die Teilnahme an einem der Fächer ist obligatorisch.

10. Die Kirche muß im Rahmen ihrer Mitverantwortung einen inhaltlich qualifizierten Religionsunterricht gewährleisten.

Der Staat trägt die Verantwortung dafür, daß jedes Kind und jeder Jugendliche sein Recht auf religiöse Bildung wahrnehmen kann. Damit sind die Kirchen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen. Die evangelischen Landeskirchen müssen gewährleisten, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den evangelischen Grundsätzen inhaltlich qualifiziert und profiliert erteilt wird. Das gemeinsame Engagement der Landeskirchen für den Religionsunterricht

und die kirchliche Bildungsarbeit insgesamt sind dabei trotz der sehr angespannten finanziellen Situation durchzuhalten. Sie haben hier – insbesondere durch ihre personelle Mit-hilfe – erhebliche Leistungen erbracht. Ihre Bemühungen dürfen den Staat jedoch nicht von seinen Verpflichtungen entbinden.

11. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer brauchen für ihren schwierigen pädagogischen Dienst im Schnittfeld von Kirche und Gesellschaft auch die Vergewisserung und Begleitung durch die Kirche.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer können für Schülerinnen und Schüler Orientierung bieten in Bereichen, die weit über die unmittelbaren Inhalte des Fachunterrichts hinausgehen. Die Unterrichtenden werden dabei nach ihrem eigenen Glauben und Standpunkt gefragt und sind nicht selten Kritik oder sogar Widerstand ausgesetzt. „Im Dialog über Glauben und Leben“ (Empfehlungen zur Reform des Lehramtsstudiums Evangelische Theologie/Religionspädagogik, 1997) eröffnen sie Schülerinnen und Schülern eigene Zugänge zum christlichen Glauben. Religionslehrerinnen und Religionslehrer stehen vor hohen fachlichen, didaktischen und persönlichen Anforderungen. Hierin dürfen die Kirchen und alle ihre Glieder sie nicht alleinlassen.

12. Eine lebendige Kirche ist der Lebensrückhalt des Religionsunterrichts.

Der Religionsunterricht gestaltet Schulleben mit. An manchen Orten gibt es über den Religionsunterricht hinaus Angebote eines religiösen Schullebens (Schulgottesdienste, Morgenandachten, Schülerbibelkreise etc.). Fehlendes religiöses Leben in der Familie und in der Gemeinde läßt sich aber auch dadurch nicht ersetzen. Hier liegen die Grenzen des Religionsunterrichts. Eine in religiösen Überzeugungen gegründete Identität und Integrität sowie eine selbständige Urteilsfähigkeit in religiösen Fragen sind das Ergebnis eines sehr vielschichtigen Prozesses.

Religiöse Bildungsarbeit in öffentlichen Schulen ist darauf angewiesen, daß Kindern und Jugendlichen Erlebnisfelder und Freiräume angeboten werden, in denen liturgische Vollzüge erlebt, intergenerationell gelernt, Gemeinschaft erfahren und gesellschaftliches Engagement mitvollzogen werden können. Unverzichtbar bleibt deswegen die Stärkung der kirchlichen Bildungsarbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen (Arbeit mit Kindern, Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit etc.).

Es ist dringend zu wünschen, daß sich die Kirche auf allen Ebenen, besonders im Bereich der Kirchenkreise und der Einzelgemeinden, diesen Aufgaben intensiver als bisher zuwendet. Eine lebendige Kirche ist der Lebensrückhalt des Religionsunterrichts.

Friedrichroda, den 25. Mai 1997

**Der Präses der Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 117* Beschluß des Schlichtungsausschusses der EKD.

Vom 12. Juni 1997.

Der Schlichtungsausschuß der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1997 in dem Verfahren 2714/1 folgenden Beschluß gefaßt:

Beschuß

Hannover, den 12. Juni 1997

(1) Der Antrag wird abgelehnt.

(2) Der Arbeitsrechtlichen Kommission wird nahegelegt zu prüfen, ob und inwieweit für die unteren Vergütungsgruppen (bis einschl. VerGr Vc) ein Ausgleich geschaffen werden kann.

Schlichtungsausschuß
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Schliemann
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 118* 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes vom 5. Februar 1997; hier: Berichtigung.

Vom 3. Juni 1997.

Die 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes vom 5. Februar 1997 (ABl. EKD Seite 198) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Nr. 2 sind die Angaben „Abs. 6“ und „(6)“ durch „Abs. 5“ bzw. „(5)“ zu ersetzen.

Berlin, den 3. Juni 1997

**Kirchenkanzlei der
Evangelischen Kirche der Union**

In Vertretung
Dr. Rohde

Arnoldshainer Konferenz

Nr. 119* Geschäftsordnung für die Arnoldshainer Konferenz.

Vom 10. April 1997.

Die in der Arnoldshainer Konferenz vertretenen Kirchenleitungen sind auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Erklärung vom 20. Juni 1967 über folgende Ordnung einig geworden:

I.

(1) Die Zusammenarbeit in der Arnoldshainer Konferenz dient dem Ziel, die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der EKD zu stärken.

(2) Zu den wesentlichen Bereichen gehören insbesondere theologische Fragen der Kirchengemeinschaft, Gottesdienst, Agenden, Ordination, Gemeinde und Amt, Strukturfragen und Verfassungsrecht, Mitgliedschaftsrecht, Dienst- und Arbeitsrecht, Aus- und Fortbildung, Ökumene.

(3) Die besondere Aufgabe der Konferenz ist es, über bedeutsame Fragen aus diesen Bereichen zu beraten und sie einer Klärung zuzuführen. Die Kirchenleitungen werden die Beratung durch die Konferenz in Anspruch nehmen und deren Ergebnisse als Empfehlungen beachten. Sie werden, soweit es die Verhältnisse nahelegen, über gemeinsame Einrichtungen, Veranstaltungen oder andere gemeinsame Maßnahmen Vereinbarungen treffen.

(4) Die Zusammenarbeit und Beratung geschieht in ständiger Fühlungnahme mit der EKD und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen. Die jeweiligen Verpflichtungen gegenüber gliedkirchlichen Zusammenschlüssen bleiben unberührt.

II.

(1) Die Kirchenleitungen erstatten den Synoden regelmäßig Bericht über die laufende Arbeit der Arnoldshainer Konferenz.

(2) Sie veranlassen gegenseitige Einladungen zu den Synodaltagungen und anderen bedeutsamen Zusammenkünften. Sie sorgen dafür, daß den anderen Kirchenleitungen und der Geschäftsstelle die Tagesordnung jeder Synodaltagung mit Unterlagen zugeht.

III.

(1) Die Kirchenleitungen teilen sich untereinander über die Geschäftsstelle diejenigen Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung mit, die zu den wesentlichen Bereichen (Abschnitt II, Abs. 2) gehören.

(2) Die Kirchenleitungen werden ihre einschlägigen Entwürfe erst dann verabschieden oder ihren Synoden zur Beschlußfassung vorlegen, wenn zuvor die anderen Kirchenleitungen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben, es sei denn, daß die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

(3) Bitten mehrere Kirchenleitungen im gesamtkirchlichen Interesse darum, den Entwurf auf der Vollkonferenz zu erörtern, so soll nach Möglichkeit die endgültige Verabschiedung oder Vorlage an die Synode zunächst ausgesetzt werden. Die Vollkonferenz oder ein von ihr beauftragter Ausschuß übermitteln der Kirchenleitung eine Stellungnahme.

(4) Die Kirchenleitungen bemühen sich, daß bei Entwürfen, die nicht auf ihre Initiative zurückgehen und gesamtkirchliche Interessen berühren, entsprechend verfahren wird.

IV.

(1) Die Arnoldshainer Konferenz faßt ihre Entschliefungen in den Sitzungen der Vollkonferenz. Ihrer Unterstützung dienen der Ständige Theologische Ausschuf und der Ständige Rechtsausschuf. Weitere Ausschufse können nach Bedarf gebildet werden.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollkonferenz vor und sorgt für die Ausführung der Beschlufse. Er kann, wenn die Vollkonferenz nicht versammelt ist, solche Gegenstände entscheiden, die vor dem Zusammentreten der nächsten Vollkonferenz entschieden werden müssen, deren Bedeutung aber die Einberufung einer Vollkonferenz nicht rechtfertigt. Die Entscheidungen sind der Vollkonferenz bekanzzugeben.

(3) Die Präsidese der Synoden werden zu den Sitzungen der Vollkonferenz eingeladen.

V.

(1) Die Kirchenleitungen entsenden in die Vollkonferenz zwei ihrer Mitgliedese, in der Regel den leitenden Geistlichen und den leitenden Juristen. Gliedkirchen der EKD, die teilweise an der Arbeit teilzunehmen wünschen, sowie der Rat der EKD und der Reformierte Bund werden zu den Sitzungen der Vollkonferenz eingeladen.

(2) Die Vollkonferenz wählt ihren Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Ihm gehören an:

- a) der Vorsitzende der Vollkonferenz
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende der Vollkonferenz
- c) zwei weitere Mitglieder
- d) die Vorsitzenden des Ständigen Rechtsausschufses und des Ständigen Theologischen Ausschufses.

Die Mitglieder von a) bis c) werden aus der Mitte der Vollkonferenz gewählt.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle sowie der theologische und der juristische Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

(4) Der Vorsitzende vertritt die Arnoldshainer Konferenz im Rahmen ihrer Entschliefungen. Er bestimmt unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder die Termine der Sitzungen und die Tagesordnung. Er leitet die Beratungen der Vollkonferenz und des Vorstands und stellt deren Ergebnisse – soweit erforderlich durch Abstimmung – fest.

(5) Bei Abstimmung und Wahlen der Vollkonferenz hat jede Kirchenleitung zwei Stimmen. Jeder Anwesende kann nur eine Stimme abgeben.

VI.

(1) Für die Ausschufse bestimmen die Kirchenleitungen je ein ständiges Mitglied. Sie können, wenn es der Gegenstand nahelegt, einen weiteren Vertreter – insbesondere einen Vertreter der entsprechenden Ausschufse der Konferenzkirchen – entsenden. Die Ausschufse können Gäste hinzuziehen. Im übrigen regeln sie ihre Arbeitsweise selbst.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschufse werden von der Vollkonferenz, die stellvertretenden Vorsitzenden von den Ausschufsen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Ausschufse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung von der Vollkonferenz gewünscht wird. Sie können aus eigener Initiative weitere Gegenstände behandeln.

(4) Die Ausschufse werden über die Beratungsgegenstände der entsprechenden Ausschufse der Kirchen der Ar-

noldshainer Konferenz informiert, um ggf. gemeinsame Absprachen treffen zu können.

Die Konferenzkirchen sollen ihre zuständigen Ausschufse regelmäßig über die Arbeit der Arnoldshainer Konferenz informieren.

VII.

(1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der Arnoldshainer Konferenz. Im Rahmen der Aufgaben der Arnoldshainer Konferenz gewährt sie den Leitungen und Amtsstellen der beteiligten Kirchen Rat und Unterstützung. Sie läßt sich die ständige Fühlungnahme mit den gesamt-kirchlichen Außenstellen sowie dem Lutherischen Kirchenamt der VELKD und dem Moderamen des Reformierten Bundes angelegen sein.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt bis auf weiteres die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union wahr.

VIII.

Die Deckung der entstehenden Unkosten wird gesondert geregelt.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10. April 1997 an die Stelle der Geschäftsordnung der Arnoldshainer Konferenz vom 17. Dezember 1969, zuletzt geändert am 22. Oktober 1981.

Der Vorsitzende

Dr. D e m k e

**Nr. 120* Muster einer Ordnung:
„Diakonie“.****Artikel I****Grundlegung**

Christliche Diakonie geschieht in der Nachfolge Jesu und ist auf ihn bezogen. Sie zielt auf eine umfassende Gemeinschaft der Liebe, die sich von der Erfahrung gemeinsamen Lebens und gegenseitiger Hilfe bestimmen läßt. Als soziale Anwaltschaft für Schwache nimmt sie in ihrem Handeln das Gebot Jesu zur Nächstenliebe (Lk 10,25 ff.) auf, eingedenk seiner Zusage: „Was ihr einem von diesen meinen geringsten Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan!“ (Mt 25, 40).

A. Das biblische Zeugnis

Die Nächstenliebe und der Rechtsschutz für Schwache gehörten schon im Alten Testament zu den zentralen biblischen Geboten (2. Mose 22,20 ff.). Von Anfang an sind die Armen und ihr Recht ein wichtiges Thema im Leben des Volkes Israel und in der Verkündigung der Propheten (2. Mose 23,6; Sach 7,9+10). Rechtsbruch und Vernachlässigung der Armen steht unter der Ankündigung des Gerichtes Gottes (Am 2,6). Indem der Mensch auf die Hilfsbedürftigkeit anderer eingeht und sich ihnen in ihrer Not zuwendet, gibt er Zeugnis von der kommenden Gerechtigkeit Gottes, deren Vollendung er in dieser Welt nicht aus eigener Kraft erreichen kann (Jes 56,1).

Im Neuen Testament wird das Gebot der Nächstenliebe aufgenommen, das Jesus zusammen mit dem Gebot der Gottesliebe zu dem wichtigsten und alle anderen Weisungen Gottes zusammenfassenden Gebot erklärt (Mt 22,37–40). Die christliche Gemeinde hat das umfassende Gebot der Nächstenliebe, wie Jesus es gepredigt und gelebt hat (Mk 7,24–30), auf ihre Glieder bezogen (Apg 4,32–35) und zugleich über ihre Grenzen hinweg in dieses Gebot alle Menschen eingeschlossen, die Hilfe brauchen (Gal 6,10).

Der Ort, an dem das Zeugnis von der Liebe Christi in der Welt sichtbare Gestalt gewinnt, ist also zunächst die christliche Gemeinde selbst, die dieses Zeugnis „unter sich“ verwirklichen muß.

So gehörte in der frühen christlichen Gemeinde die Armenpflege zum selbstverständlichen Bestandteil ihres Lebens (Apg 6,1 ff.). Sie war eingeschlossen in die geistliche Dimension, in der alle Menschen zunächst Empfänger sind, Empfänger nämlich des Wortes Gottes, das ihnen in der Verkündigung zugesprochen und in Taufe und Abendmahl sichtbar zugeeignet wird. Eine so verstandene Diakonie wird über das Teilen materieller Güter hinaus nach einer Gemeinschaft trachten, in der jeder zugleich empfängt und gibt, in der jeder zugleich trägt und getragen wird.

B. Die geschichtliche Entwicklung

Schon in der Alten Kirche gibt es neben dem diakonischen Handeln als Praxis der Gemeinden Anfänge einer übergemeindlichen „Anstaltsdiakonie“ (Basilius v. Caesarea, 4. Jh.), die überwiegend durch die mönchisch-asketischen Bewegungen getragen wurde.

Im frühen Mittelalter ist das Armen- und Fürsorgewesen eine Angelegenheit der Kirche, vor allem ihrer Klöster und Spitäler. Auch die Reformation Anfang des 16. Jahrhunderts unternimmt den Versuch einer Ordnung, bei der die christliche Gemeinde Träger des Armenwesens bleibt (Leisniger Kastenordnung). Dieses Modell hat sich aber nicht durchgesetzt. Dennoch ist der „diakonische Ansatz“ gesellschaftlich wirkmächtig geblieben und zunehmend geworden. Allerdings tritt an die Stelle einer von der christlichen Gemeinde getragenen Armenfürsorge schon seit der Zeit des späten Mittelalters mehr und mehr die Verantwortung der Bürgerschaft und der städtischen Magistrate. Auch die Verantwortung der Städte leitet sich ab aus der christlichen Predigt, für die Armen zu sorgen. Kennzeichen bleibt aber die Unmittelbarkeit in der Gewährung und im Empfang der notwendigen Hilfe. Mit Beginn des Industriezeitalters tritt im 19. Jahrhundert an die Stelle der Armenfürsorge die „öffentliche Fürsorge“, durch die sich die Trägerschaft sozialer Maßnahmen auf staatliche Behörden verlagert.

Damit wird ein wichtiger Schritt in der Entwicklung zum Sozialstaat moderner Prägung getan, der dem hilfsbedürftigen Menschen Rechtsansprüche auf soziale Leistungen einräumt. Dadurch entstehen verlässliche Strukturen, die es aber nicht überflüssig machen, daß die einzelne Person in ihrer konkreten Lebenssituation beachtet wird und menschliche Zuwendung erfährt.

Im Bereich der evangelischen Kirche entstehen in dieser Zeit freie Initiativen und Einrichtungen, die sich neben den staatlichen Behörden und unabhängig von der verfaßten Kirche der sozialen Notstände der Zeit annehmen. Der Versuch Johann Hinrich Wicherns, eine enge Verbindung zwischen der „Inneren Mission“ und der verfaßten Kirche zu knüpfen, wird nicht aufgenommen. So kommt es zur Entwicklung einer „freien“ Diakonie, die mit der Kirche institutionell nur lose verbunden ist. In diesen historischen Zusammenhang gehört auch die Entstehung der Diakonissenhäuser und Diakonienanstalten. Erst die Bedrängnisse unter

der Herrschaft des Nationalsozialismus führen durch den „Erlaß des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei betreffend die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche“ vom 12. Juli 1940 zur Anerkennung der Inneren Mission als „Lebens- und Wesensäußerung der Kirche“. Diese Formel hat sich als wegweisend erwiesen und ist 1948 in die Grundordnung der EKD übernommen worden (Art. 15).

Mit der Gründung des „Hilfswerkes der Evangelischen Kirche(n) in Deutschland“ nach dem Ende des 2. Weltkrieges wird die theologische Identifikation der Kirche mit ihrem diakonischen Auftrag und die organisatorische Trägerschaft sozialer Hilfe durch die Kirche selbst weiter vorangebracht. Das Hilfswerk verstand sich als Neuansatz kirchlich-diakonischen Handelns auf dem Weg zu einer „Kirche in Aktion“, die ihre diakonische Aufgabe selbst wahrnimmt. Die Entwicklung hat seit dem 19. Jahrhundert ihren Weg genommen von einer Diakonie außerhalb und neben der Kirche zu einer Diakonie der Kirche bis hin zu einer ökumenischen Diakonie (z. B. „Brot für die Welt“).

Artikel II

Die gegenwärtige Praxis

Diakonie der Kirche hat ihre Grundform im diakonischen Handeln der Gemeinden. Darüber hinaus vollzieht sich Diakonie auch heute weitgehend in der organisatorischen Verantwortung der Diakonischen Werke und Einrichtungen. Das Bewußtsein, daß Diakonie eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche selbst ist, verhilft aber dazu, zwischen „freier“ Diakonie und „verfaßter“ Kirche einen untrennbaren Zusammenhang und nicht eine grundsätzliche Spannung zu sehen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach anerkannt, daß die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche an den Gewährleistungen des Grundgesetzes für die Kirchen teilhat. Die Einrichtungen der Diakonie sind, unbeschadet ihrer Rechtsform, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Kirche zugeordnet.

Das Diakonische Werk gehört zu den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege. Daraus ergibt sich eine Integration der Diakonie in das soziale Sicherungssystem unseres Staates, der mit den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zur Erfüllung seiner sozialen Aufgaben zusammenarbeitet. Diese nehmen damit aber zugleich eigene Aufgaben wahr, so daß der Staat ihre Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten hat.

Die Diakonie ist auf nahezu allen Feldern sozialer Arbeit tätig, von denen beispielhaft zu nennen sind:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Altenhilfe
- Hilfe für körperlich und geistig Behinderte
- Obdachlosenhilfe
- Kirchliche Krankenhäuser
- Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler und ausländische Arbeitnehmer
- Hilfe für Aus- und Weiterwanderer
- Suchtberatung
- Straffälligenhilfe

Auf vielen dieser Gebiete bestehen z. T. traditionsreiche diakonische Einrichtungen.

Diakonie bleibt aber zugleich ein unverzichtbarer Bestandteil der Dienste der Gemeinden. Die diakonische Ausrichtung ist ein wesentliches Merkmal des Gemeindelebens. Das schließt ein, Gemeindeglieder zu solchem Dienst zu gewinnen und zu befähigen.

Zum diakonischen Handeln der Gemeinden gehört vor allem seelsorgliche und praktische Hilfe für Menschen aller Altersgruppen, die zur Förderung ihrer Lebensmöglichkeiten besondere Zuwendung und eine sie tragende Gemeinschaft benötigen.

Die Gemeinden unterhalten vielfach Kindergärten und Sozialstationen. Sie entwickeln auch bedarfsgerechte innovative Formen der diakonischen Gemeindearbeit.

Artikel III

Besondere Probleme und Aufgaben

Die Diakonie ist in besonderer Weise mit den Notständen und Problemen dieser Welt konfrontiert. Sie ist deshalb einerseits auf Arbeitsweisen und Organisationsformen des sozialen Sicherungssystems angewiesen, die es ermöglichen helfen, diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Andererseits aber muß sie ihr Profil als Diakonie der evangelischen Kirche bewahren und entwickeln. Sie gerät dabei in Spannungen zwischen der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, zwischen der notwendigen Professionalität und ehrenamtlichen Mitarbeit, zwischen der Einbindung in die Planungen des Sozialstaates und der Wahrung ihrer Unabhängigkeit in der Wahrnehmung ihres kirchlichen Auftrages. Daraus ergeben sich besondere Probleme:

1. Staatliche Vorgaben und wirtschaftliche Zwänge

Das Grundgesetz sichert die Unabhängigkeit von Kirche und Diakonie. Gleichwohl ist diese immer wieder bedroht durch einengende rechtliche Regelungen und politische Vorgaben des Staates, die ihr kaum Spielräume in der Gestaltung ihrer Arbeit im Sinne ihrer kirchlichen Grundlagen lassen. Auch hierdurch entstehen wirtschaftliche Zwänge, die durch privatgewerbliche Anbieter sozialer Dienstleistungen in zunehmendem Maße verstärkt werden. Es droht deshalb die Gefahr, daß diakonische Hilfe nicht mehr unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen angeboten werden kann.

2. Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Neben dieser Bedrohung des Profils kirchlich-diakonischer Arbeit von „außen“ tritt das Problem, fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, die im christlichen Glauben beheimatet sind und die den Charakter der Einrichtungen und Dienste in diesem Sinne von „innen“ prägen. Die Diakonie kann ihre Angebote zum Teil nur noch mit personellen Kräften aufrechterhalten, die der Kirche fernstehen oder ihr nicht angehören. Ohne eine bewußte Kirchenmitgliedschaft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann diakonische Arbeit aber keinen dauerhaften und unverwechselbaren Bestand haben.

3. Fachliche Professionalität und geistliche Zurüstung

Berufliche diakonische Arbeit erfordert heute ein hohes Maß an fachlicher Professionalität. Die fachliche Qualifikation wird durch staatliche und kirchliche Ausbildungsstätten und Angebote der Fort- und Weiterbildung gewährleistet. Darüber hinaus aber bedürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des geistlichen Zuspruchs und der Gemeinschaft für ihren oft schweren und belastenden Dienst. Zum diakoni-

schen Auftrag der Gemeinde gehört daher auch die Fürbitte für die beruflichen diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Stärkung ihres geistlichen Lebens und ihre seelsorgliche Begleitung.

4. Ehrenamtliche Dienste

Im Bereich der Diakonie gibt es ein weites Feld zur ehrenamtlichen Mitarbeit, die die Diakonie bereichert und ein unverzichtbares Element diakonischer Arbeit ist. Bestimmte Aufgaben erfordern allerdings eine besondere fachliche Qualifikation. Aufgabe der Kirche ist es deshalb, den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch geeignete Maßnahmen das notwendige Fachwissen zu vermitteln. Zugleich muß dafür Sorge getragen werden, daß die Übernahme eines ehrenamtlichen Dienstes nicht zu unzumutbaren finanziellen Belastungen der Betroffenen führt. Die Übernahme von finanziellen Auslagen sollte daher zumindest angeboten und im Haushalt der Gemeinde vorgesehen werden. (Vgl. Muster einer Ordnung: Dienste, Ämter und Leitung in der Gemeinde, Artikel III, 2.)

5. Diakonie und Gemeinde

Ein Grundproblem heutiger Diakonie besteht in der notwendigen Rückbindung an die christliche Gemeinde, ohne die sie ihren Ursprung und ihr eigentliches Handlungssubjekt verlieren würde. Wie die Diakonie durch helfendes Handeln ein Zeugnis des christlichen Glaubens abzugeben hat, muß gemeindliche Arbeit die diakonische Verantwortung der Gemeindeglieder wachhalten und sie zur Übernahme ehrenamtlicher diakonischer Aufgaben motivieren. Das kann zum Beispiel in konkreten Projekten wie einem Besuchsdienst für alte und kranke Menschen oder der Organisation nachbarschaftlicher Hilfe geschehen. Zugleich sollte eine möglichst enge Verbindung zwischen der örtlichen Gemeinde und den in ihrem Gebiet bestehenden diakonischen Einrichtungen und Werken geschaffen werden. Dazu können zum Beispiel die Mitarbeit in den Organen solcher Einrichtungen, Informationsveranstaltungen, gegenseitige Besuchstage und gemeinsame Gottesdienste dienen.

6. Diakonie und Gesellschaft

Mit ihrer Diakonie trägt die Kirche aktiv zur Gestaltung einer Gesellschaft bei, für deren Wertordnung der Gedanke sozialer Gerechtigkeit wesentliche Bedeutung hat. Die Diakonie der Kirche ist seit langem ein wichtiger Bestandteil der sozialen Sicherung in unserem Staate. Im diakonischen Dienst gewinnt der Auftrag der Kirche Gestalt, Gottes Liebe zur Welt allen Menschen zu bezeugen. Sie nimmt sich deshalb der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial schwierigen Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Gerade in einer Zeit, in der die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die finanziellen Spielräume enger werden, bedarf es einer „Kultur des Erbarmens“, ohne die eine Gesellschaft ihr soziales Gewissen verlieren würde. Die Erhaltung einer solchen Kultur ist für die einzelnen Christen und die ganze Kirche Auftrag und innere Verpflichtung.

Berlin, den 7. Mai 1997

Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Dr. D e m k e

Bischof

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 121 Kirchengesetz zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes.

Vom 22. März 1997. (LKABl. S. 105)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

1. Abschnitt

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) Wenn ein dringendes kirchliches Interesse besteht, im Rahmen der verfügbaren und dotierten Stellen möglichst viele Bewerber in ein Dienstverhältnis als Pfarrer zu übernehmen, kann die Kirchenregierung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Dienstverhältnisse mit befristet oder unbefristet eingeschränkten Aufgaben begründen. Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 können befristet oder unbefristet Pfarrerdienstverhältnisse begründet werden:

1. für Pfarrerehepaare
2. für Pfarrer mit 50 vom Hundert oder 75 vom Hundert einer Vollbeschäftigung.

(3) Die Kirchenregierung kann im Rahmen der §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag zur Besetzung oder Versehung durch einen Pfarrer in jeweils einem Dienstverhältnis mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe bestimmen.

§ 2

Anwendung des Pfarrerrechts

(1) Für das Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe gelten, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, das Pfarrergesetz, das Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz und das Pfarrerbeförderung- und -versorgungsgesetz in ihrer jeweiligen Fassung. Leistungen, die dem Pfarrer aus dem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe zustehen, werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen gewährt.

(2) Die Bestimmungen über die Residenzpflicht und die Wohnungszuweisung gelten für Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe auch dann, wenn eine Teilung der Stelle nicht erfolgt. Wird eine Stelle unter Pfarrern in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe geteilt, besteht ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung nicht. Ist eine Dienstwohnung vorhanden, kann

sie zugewiesen werden; die Bestimmungen über die Zuweisung einer Dienstwohnung finden Anwendung. Bei der Versehung oder Innehabung von Pfarrstellen oder Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe durch Pfarrerehepaare (§§ 4 und 6) findet diese Bestimmung jeweils nur auf einen der Ehepartner Anwendung. Das Landeskirchenamt weist die Dienstwohnung einem der Ehepartner zu. Wird eine Pfarrstelle zur Versehung durch zwei nicht miteinander verheiratete Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe bestimmt, kann dem einen Pfarrer nach Satz 3 eine Dienstwohnung zugewiesen werden; der andere Pfarrer soll seinen Wohnsitz ebenfalls in einer der ihm zugewiesenen Kirchengemeinde nehmen. Er erhält in diesem Falle Wohnungsfürsorge nach den Wohnungsfürsorgebestimmungen der Landeskirche.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerehepaare auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wartestandes eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge tritt; die Vorschriften über die Beendigung des Dienstverhältnisses für Pfarrer im Probendienst durch Zeitablauf bleiben unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit dieses Kirchengesetz nichts Abweichendes vorsieht.

§ 3

Nebentätigkeit

(1) Die Aufnahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit während des Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe bedarf der Einwilligung des Landeskirchenamtes. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Nebentätigkeit dem Zweck der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe zuwider läuft.

(2) Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten in Vakanz- und sonstigen Vertretungsfällen ist die Einschränkung des Dienstverhältnisses zu berücksichtigen; die Wahrnehmung solcher Vertretungsdienste gilt nicht als entgeltliche Nebentätigkeit im Sinne des Absatzes 1.

2. Abschnitt

Stellenteilung für Pfarrerehepaare

§ 4

Gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes in einer Pfarrstelle

(1) Für die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes von Pfarrerehepaaren in einer Pfarrstelle gilt § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß lediglich Pfarrstellen und Stellen mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst zur Besetzung oder Versehung durch die Kirchenregierung herangezogen werden.

(2) Die Pfarrstelle kann durch ein Pfarrerehepaar jeweils nur gemeinsam in Dienstverhältnissen mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe wahrgenommen werden. Handelt es sich um die Pfarrstelle

1. einer einzelnen Kirchengemeinde, tritt einer der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstands ohne Stimmrecht teil; bei Verhinderung des Mitglieds übt der Ehegatte das Stimmrecht aus; der Propsteivorstand bestimmt auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welcher der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt;
2. verbundener Kirchengemeinden, ist je einer der Ehegatten Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der ihnen jeweils zugewiesenen Kirchengemeinden; beide Ehegatten sind Mitglieder des Pfarramtes, doch hat in der Pfarrverbandsversammlung nur der Ehegatte Stimmrecht, der geschäftsführender Pfarrer der Pfarrsitzgemeinde ist; der andere Ehegatte nimmt mit beratender Stimme teil.

(3) Bei Verhinderung vertreten sich die Ehegatten grundsätzlich gegenseitig. Ist dies nicht möglich, so ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln.

(4) Ist einer der Ehegatten Pfarrer, der andere Ehegatte Pfarrer auf Probe, so können sie mit der gemeinsamen Wahrnehmung einer Pfarrstelle beauftragt werden.

(5) Wird einem der Ehegatten für eine bestimmte Zeit eine zusätzliche Aufgabe übertragen, die 50 vom Hundert einer Vollbeschäftigung entspricht, so ist das Dienstverhältnis dieses Ehegatten für die Dauer der zusätzlichen Aufgabe in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umzuwandeln.

(6) Für die gemeinsame Wahrnehmung einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst durch ein Pfarrerehepaar sind die Absätze 1–5 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Freistellung aus familiären Gründen, Erziehungsurlaub

Eine Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen aufgrund der §§ 93 und 94 des Pfarrergesetzes ist ausgeschlossen. Wird einem der Ehegatten, die gemeinsam eine Pfarrstelle wahrnehmen, Erziehungsurlaub gewährt, so erhält der im Dienst verbleibende Ehegatte für die Dauer des Erziehungsurlaubes des anderen Ehegatten die vollen Dienstbezüge. Eine vorübergehende Zuweisung der Stelle findet nicht statt.

§ 6

Gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes in zwei Pfarrstellen

(1) Die Kirchenregierung kann im Fall des § 4 Abs. 1 zulassen, daß zwei benachbarte Pfarrstellen gemeinsam von zwei Pfarrerehepaaren in der Weise wahrgenommen werden, daß im Rahmen des § 4 Abs. 2 Satz 1 jeweils ein Ehegatte auf der einen und der andere Ehegatte auf der anderen Pfarrstelle Dienst tut. Die Pfarrstellen müssen verschiedenen, möglichst in Pfarrverbänden verbundenen Kirchengemeinden, zugeordnet sein.

(2) Die Zugehörigkeit der Ehegatten der jeweiligen Pfarrerehepaare zu den Kirchenvorständen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie die gegenseitige Vertretung der Ehegatten nach § 4 Abs. 3 wird durch das Landeskirchenamt geregelt.

(3) In den Fällen des § 7 kann die Übertragung der Pfarrstelle auch für das nicht betroffene Pfarrerehepaar beendet oder das Ruhen des Auftrages festgestellt werden.

§ 7

Beendigung der gemeinsamen Wahrnehmung der Pfarrstelle

(1) Tritt bei einem der Ehegatten ein Sachverhalt ein, aufgrund dessen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht einem Pfarrer die Ausübung des Dienstes untersagt oder der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, so kann das Ruhen des Auftrags zur gemeinsamen Wahrnehmung der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten angeordnet werden.

(2) Endet die Übertragung der Pfarrstelle oder der Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst bei einem Ehegatten durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder durch Tod, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten für die Dauer eines Jahres in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umzuwandeln; diese Frist kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand in dem erforderlichen Umfang verlängert werden, wenn der Eintritt oder die Versetzung des verbliebenen Ehegatten in den Ruhestand in spätestens drei Jahren zu erwarten ist.

(3) Dienstverhältnisse mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe können auf Antrag oder mit Zustimmung beider Ehegatten für jeweils einen von ihnen in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht; ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht. Auf den anderen Ehegatten findet § 10 entsprechend Anwendung. Die Umwandlung des Dienstverhältnisses mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe des einen Ehegatten ist erst möglich, wenn der andere Ehegatte nach § 10 die ihm bisher übertragene Stelle geräumt hat.

3. Abschnitt

Dienstverhältnisse mit befristet eingeschränkter Aufgabe

§ 8

Begründung der eingeschränkten Aufgabe

(1) Das Dienstverhältnis eines Pfarrers kann auf seinen Antrag in ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden:

1. unter Verlust der Stelle für die Dauer von mindestens drei, höchstens zehn Jahren,
2. unter Beibehaltung der Stelle, soweit diese gleichzeitig in eine Pfarrstelle oder Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag mit eingeschränktem Dienst umgewandelt wird.

(2) Ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe kann in einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst oder in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst und nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der dem Dienstumfang von 50 vom Hundert oder 75 vom Hundert des Dienstes eines Pfarrers entspricht; der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers, eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag handelt.

(3) Ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe kann auch dann begründet werden, wenn ein

Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe noch nicht bestanden hatte.

§ 9

Pfarrer im Probedienst

(1) Soweit Pfarrstellen oder Stellen mit besonderem Auftrag für einen besonderen Dienst mit eingeschränktem Auftrag vakant sind oder Pfarrstellen in Pfarrverbänden nach § 4 Abs. 1 von der Kirchenregierung zur Besetzung oder Versehung durch ein Pfarrerehepaar in jeweils einem Dienstverhältnis mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe bestimmt worden sind, können diese Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe zur Versehung zugewiesen werden; die Befristung erstreckt sich über die Zeit des Probedienstes hinaus auf zehn Jahre; der Stelleninhaber kann sich nach Erlangung der Bewerbungsfähigkeit ungeachtet der Befristung um andere Pfarrstellen auch ohne eingeschränkten Auftrag bewerben.

(2) Die Kirchenregierung entscheidet vor jedem Einstellungstermin darüber, wieviele Pfarrstellen für nicht in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe auf eine Pfarrstelle übernommene Pfarrer zur Besetzung mit eingeschränktem Auftrag freigegeben werden.

§ 10

Beendigung des Dienstverhältnisses mit befristet eingeschränkter Aufgabe

(1) Ein Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf des Auftrags um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende des Auftrags nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende des Auftrags aus dem Dienst aus.

(2) Ist keine Pfarrstelle oder Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag verfügbar, wird das Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe fortgesetzt, bis es durch Übertragung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umgewandelt worden ist; Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Ist dem Pfarrer eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst übertragen, wird das Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe für die Dauer der Übertragung dieser Pfarrstelle fortgesetzt.

(3) Für die Übertragung einer Pfarrstelle bei Umwandlung eines Dienstverhältnisses mit befristet eingeschränkter Aufgabe in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe ist § 36 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Maßnahmen nach §§ 8 und 10 sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Propst, auf Antrag des Pfarrers auch der Vorstand des Pfarrerausschusses, zu hören.

4. Abschnitt

Dienstverhältnisse mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe

§ 11

Begründung der eingeschränkten Aufgabe

(1) Ein Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe kann in einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst oder in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst und nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der mindestens einem halben Dienstauftrag des Dienstes eines Pfarrers entspricht; der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers, eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag handelt. § 8 Absätze 3 und 4 sowie § 10 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Dienstverhältnis eines Pfarrers kann auf seinen Antrag unter Verlust der Stelle in ein Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe auf Lebenszeit umgewandelt werden. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein, wenn die Stelle gleichzeitig in eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag jeweils mit eingeschränktem Dienst umgewandelt wird.

§ 12

Umwandlung in nicht eingeschränkter Aufgabe

(1) Dienstverhältnisse mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe können auf Antrag des Pfarrers in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht; ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

(2) Ein Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe kann sich um eine freie Pfarrstelle bewerben, wenn ihm die Kirchenregierung für den Fall seiner Ernennung, Wahl oder Präsentation die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe schriftlich zugesagt hat. § 10 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

5. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1996 an die Stelle des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer in der Fassung vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 43), zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2).

(2) Von der Befugnis, Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe nach diesem Kirchengesetz zu begründen, darf nur bis zum 31. Dezember 2005 Gebrauch gemacht werden.

Der jetzt entfallene § 13 lautete:

§ 13

Übergangsregelung

Ein Pfarrer, der in einem Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe beschäftigt wird und diese Rechts-

stellung am 31. Dezember 1993 innehatte, kann die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe beantragen. Auf den Höchstzeitraum nach § 8 Abs. 1 werden Zeiten, die in dem bisherigen Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe zurückgelegt worden sind, nicht angerechnet. Ist dem Pfarrer eine Planstelle mit eingeschränktem Dienst übertragen worden, so wird das Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe für die Dauer der Übertragung dieser Pfarrstelle fortgesetzt; Halbsatz eins gilt entsprechend,

wenn Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden ist.

G o s l a r, den 22. März 1997

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Christian Krause

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 122 Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz).

Vom 23. März 1997. (KABl. S. 54)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand dieses Gesetzes

Zweiter Abschnitt

Vorbereitungsdienst

- § 2 Ausbildungsvoraussetzungen
 § 3 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
 § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
 § 5 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
 § 6 Dienstverhältnis auf Widerruf
 § 7 Geltung des Pfarrergesetzes
 § 8 Beginn des Dienstverhältnisses auf Widerruf
 § 9 Amtsbezeichnung
 § 10 Dauer des Dienstverhältnisses auf Widerruf
 § 11 Organisation der Ausbildung
 § 12 Ende des Dienstverhältnisses auf Widerruf
 § 13 Entlassung und Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Dritter Abschnitt

Rechte und Pflichten

- § 14 Öffentliche Wortverkündigung
 § 15 Sakramentsverwaltung
 § 16 Amtskleidung
 § 17 Teilnahme an Kirchgemeinderatssitzungen, Propstei- und Kirchenkreiskonventen
 § 18 Mitarbeit in Gremien
 § 19 Nebentätigkeiten
 § 20 Dienstaufsicht
 § 21 Tätigkeitsberichte
 § 22 Anwärterbezüge, Vergütung
 § 23 Reisekostenerstattung, Unfallfürsorge, Beihilfe, Erstattung von Aufwendungen
 § 24 Dienstbefreiung

Vierter Abschnitt

Zweites Theologisches Examen

- § 25 Das Zweite Theologische Examen
 § 26 Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen
 § 27 Zulassungsvoraussetzung für das Zweite Theologische Examen
 § 28 Prüfungsinhalt und Prüfungsverfahren
 § 29 Zeugnis

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 30 Aus- und Durchführungsbestimmungen
 § 31 Gleichstellungsklausel
 § 32 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand dieses Gesetzes

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und die Rechtsverhältnisse der Vikarinnen und Vikare (im folgenden Vikar).

(2) Vikare sind wie alle im Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeiter der Kirche an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitungsdienst

§ 2

Ausbildungsvoraussetzungen

- (1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst setzt voraus
1. ein Theologiestudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Theologischen Fakultät oder an einer von der Kirchenleitung anerkannten Predigerschule,
 2. das Erste Theologische Examen nach der vom Oberkirchenrat beschlossenen oder einer von ihm als gleichwertig anerkannten Prüfungsordnung.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Oberkirchenrat zu beantragen. Durch Verordnung der Kirchenleitung wird festgelegt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Der Oberkirchenrat kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnissen verlangen.

§ 3

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Der Oberkirchenrat stellt die Anzahl der Ausbildungsplätze jährlich fest.

(2) Der Oberkirchenrat entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. Auf Verlangen sind einem Bewerber die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst soll den Vikar in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn auf die verantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben seines künftigen Dienstes vorbereiten.

§ 5

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung vollzieht sich im Wechsel von Ausbildungsphasen im Predigerseminar und in der Kirchgemeinde einschließlich der Prüfungsvollzüge des Zweiten Theologischen Examen.

(2) Darüber hinausgehende zusätzliche Ausbildungen sind durch Verordnung der Kirchenleitung zu regeln.

(3) Bei der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes ist eine Kooperation mit einer anderen Gliedkirche der EKD möglich. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 6

Dienstverhältnis auf Widerruf

Der Vorbereitungsdienst ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Mit Einverständnis des Bewerbers kann der Oberkirchenrat den Vorbereitungsdienst privatrechtlich gestalten.

§ 7

Geltung des Pfarrergesetzes

Für die Vikare gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes und die dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder anderen Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 8

Beginn des Dienstverhältnisses auf Widerruf

(1) Das Dienstverhältnis auf Widerruf wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde an den Vikar begründet. Die Aushändigung erfolgt in einem Gottesdienst.

(2) Die Berufungsurkunde fertigt der Oberkirchenrat aus. Sie muß das Dienstverhältnis bezeichnen und das Ziel der Ausbildung, die übertragene Verantwortung und die Amtsbezeichnung angeben.

(3) Der Vikar ist auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Dienstverschwiegenheit und das Beichtgeheimnis zu wahren.

(4) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Berufungsurkunde bezeichneten Tag.

§ 9

Amtsbezeichnung

Während des Dienstverhältnisses auf Widerruf lautet die Amtsbezeichnung Vikarin oder Vikar.

§ 10

Dauer des Dienstverhältnisses auf Widerruf

(1) Der Vorbereitungsdienst nach § 5 Abs. 1 dauert zwei Jahre, sofern nicht die Kirchenleitung eine zusätzliche Ausbildung nach § 5 Abs. 2 beschlossen hat. Der Vorbereitungsdienst schließt das Zweite Theologische Examen ein.

(2) Der Oberkirchenrat kann die Ausbildungszeit im Einzelfall verkürzen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wesentlichen theologischen Aufgabengebiet erbracht wird und die Berücksichtigung dieser Zeit den Erfolg des Vorbereitungsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt.

(3) Der Vikar kann beim Oberkirchenrat beantragen, den Vorbereitungsdienst aus wichtigem Grund zu unterbrechen. Über den Antrag entscheidet der Oberkirchenrat. Die Dauer der Unterbrechung soll drei Jahre nicht überschreiten. § 72 Pfarrergesetz und die jeweiligen landeskirchlichen Anwendungsbestimmungen dazu gelten entsprechend.

(4) Während der Unterbrechung erhält der Vikar keine Anwärterbezüge.

§ 11

Organisation der Ausbildung

(1) Der Rektor des Predigerseminars plant die Organisation der Ausbildung anhand der von der Kirchenleitung zu beschließenden Ausbildungsrichtlinien und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Er koordiniert und leitet die Ausbildung während des gesamten Vorbereitungsdienstes.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes weist der Oberkirchenrat in Absprache mit dem zuständigen Landesuperintendenten den Vikar in eine Kirchgemeinde ein und benennt den für die Ausbildung zuständigen Mentor, der ihn in die Praxisfelder der Gemeindegemeindearbeit und in übergemeindliche Arbeit einführt, im Vikariat anleitet und die Ausbildung begleitet. Eine Mentorierung in gemeindepädagogischen Handlungsfeldern ist zu gewährleisten.

(3) Ein Wechsel von Ausbildungsgemeinde und Mentor ist angezeigt, wenn ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet ist, wobei es auf den Grund dafür nicht ankommt. Vor der Entscheidung des Oberkirchenrates hat dieser den Sachverhalt zu ermitteln und den Vikar, den Rektor des Predigerseminars und den Mentor zu hören.

§ 12

Ende des Dienstverhältnisses auf Widerruf

Das Dienstverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über das bestandene Zweite Theologische Examen ausgehändigt worden ist. Bei Nichtbestehen des Zweiten Theologischen Examen verlängert sich der Vorbereitungsdienst um ein Jahr. Eine erneute Verlängerung ist nicht möglich.

§ 13

Entlassung und Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Vikar kann seine Entlassung beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Ein Vikar kann aus wichtigem Grund entlassen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. sich herausstellt, daß der Vikar den Anforderungen des Dienstes nicht gerecht wird,
2. der Vikar schuldhaft seine Dienstpflicht verletzt hat,
3. ein Tatbestand des § 1 der Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vorliegt.

(3) Über die Entlassung nach Absatz 2 entscheidet der Oberkirchenrat. Zuvor sind der Rektor des Predigerseminars, der Mentor und der Vikar zu hören. Der Vikar kann bei seiner Anhörung bis zu zwei Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese Personen müssen einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(4) Die Entlassung nach Absatz 2 ist schriftlich zu begründen und dem Vikar zuzustellen. Bei einer Entlassung ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahrs beträgt.

(5) Tritt ein Vikar aus der Kirche aus oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft über oder gibt er den Dienst unter Umständen auf, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will, stellt der Oberkirchenrat das Ausscheiden aus dem Dienst fest. § 117 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Pfarrergesetzes gilt in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(6) In den Fällen der Absätze 1 und 2 erhält der Vikar eine Urkunde, in welcher der Zeitpunkt anzugeben ist, zu dem die Entlassung wirksam wird.

(7) In den Fällen der Absätze 2 und 5 kann der Betroffene Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. Eine ablehnende Entscheidung der Kirchenleitung kann der Vikar kirchengerichtlich nachprüfen lassen.

Dritter Abschnitt Rechte und Pflichten

§ 14

Öffentliche Wortverkündigung

Der Vikar nimmt die öffentliche Wortverkündigung in der Ausbildungsphase des Predigerseminars unter Verantwortung des Rektors des Predigerseminars, in der Kirchgemeinde unter Verantwortung des Mentors wahr.

§ 15

Sakramentsverwaltung

(1) Der Vikar gestaltet in der Kirchgemeinde und während der Zeit des Predigerseminars Sakramentsgottesdienste mit. Der Vikar kann mit der Leitung von Sakramentsgottesdiensten betraut werden, sofern der Mentor oder der Rektor des Predigerseminars im Gottesdienst anwesend ist.

(2) Soll der Vikar in Ausnahmefällen eine Sakramentsfeier selbständig leiten, bedarf es der Beauftragung durch den Landessuperintendenten.

§ 16

Amtskleidung

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Vikar die vorgeschriebene Amtskleidung.

§ 17

Teilnahme an Kirchgemeinderatssitzungen, Propstei- und Kirchenkreiskonventen

Während der Ausbildungsphase in der Kirchgemeinde nimmt der Vikar an Kirchgemeinderatssitzungen, Propstei- und Kirchenkreiskonventen ohne Stimmrecht teil.

Die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung über den Ausschluß von Beratung und Abstimmung bei Kirchgemeinderatssitzungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 18

Mitarbeit in Gremien

Die Ausbildung hat Vorrang vor jeglicher Mitarbeit in Gremien, Ausschüssen und Vorbereitungsgruppen. Die Mitarbeit hierin darf nur nach Abstimmung mit dem Rektor des Predigerseminars und dem Mentor erfolgen.

§ 19

Nebentätigkeiten

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gilt § 56 Pfarrergesetz. Über die Genehmigung entscheidet der Oberkirchenrat nach Anhörung des Rektors.

§ 20

Dienstaufsicht

(1) Der Vikar untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Oberkirchenrates. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Vikars ist der Rektor des Predigerseminars. Für die Dauer der Ausbildungsphase in der Kirchgemeinde übt der Mentor im Auftrage des Rektors des Predigerseminars die Dienstaufsicht aus. Den Urlaub erteilt der Rektor des Predigerseminars.

(2) Bei Verletzung einer Dienstpflicht und im Falle größerer Schwierigkeiten berichtet der Mentor dem Rektor des Predigerseminars; dieser unterrichtet gegebenenfalls den Oberkirchenrat.

§ 21

Tätigkeitsberichte

Der Vikar erstellt nach Festlegung des Rektors des Predigerseminars über jede Ausbildungsphase in der Kirchgemeinde einen Tätigkeitsbericht. Diese Berichte sind dem Mentor zur Kenntnis zu geben und zu der Ausbildungsakte des Vikars zu nehmen.

§ 22

Anwärterbezüge, Vergütung

(1) Der Vikar erhält Anwärterbezüge. Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld gewährt, sofern Pastoren diese Zuwendungen erhalten.

(2) Der Oberkirchenrat kann den Anwärtergrundbetrag um 10% kürzen, wenn der Vikar das Zweite Theologische Examen nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Vikar zu vertretenden Grunde verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Der privatrechtlich angestellte Vikar erhält eine Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.

§ 23

Reisekostenerstattung, Unfallfürsorge, Beihilfe, Erstattung von Aufwendungen

Der Vikar hat Anspruch auf Reisekostenerstattung, bei Dienstunfällen Unfallfürsorge, in Krankheitsfällen Beihilfe, in Fällen außerordentlicher Notlage Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe der jeweiligen kirchlichen Bestimmungen. Regelungen über die Erstattung von Aufwendungen, die einem Vikar durch die Ausbildung im Vorbereitungsdienst entstehen, bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 24

Dienstbefreiung

Der Vikar hat Anspruch auf Dienstbefreiung in den Fällen, in denen sie Pastoren gewährt werden kann. Anstelle des Landessuperintendenten entscheidet der Rektor des Predigerseminars.

Vierter Abschnitt

Zweites Theologisches Examen

§ 25

Das Zweite Theologische Examen

Durch das Zweite Theologische Examen wird festgestellt, ob der Kandidat die im Studium und Vorbereitungsdienst erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig umsetzen kann, ob er in der Lage ist, seine Arbeit zu reflektieren und zu verantworten, und ob er kommunikations- und kooperationsfähig ist.

§ 26

Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen

(1) Das Zweite Theologische Examen wird vor der Prüfungskommission der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs abgelegt. Dieser gehören an: der Landesbischof als Vorsitzender, ein Landessuperintendent und bis zu acht weitere Mitglieder, von denen mindestens vier zum Pfarramt ordiniert sind und im Dienst der Landeskirche stehen. Der Landessuperintendent nimmt im Falle einer Verhinderung des Landesbischofs den Vorsitz wahr.

(2) Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder der Prüfungskommission für einen Zeitraum von sechs Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 27

Zulassungsvoraussetzung für das Zweite Theologische Examen

(1) Der Vikar beantragt die Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen. Den Zeitpunkt für die Abgabe des Antrages legt der Oberkirchenrat fest.

(2) Vikare, die den Vorbereitungsdienst in einer anderen Gliedkirche der EKD absolviert haben, können auf Antrag zum Zweiten Theologischen Examen zugelassen werden. Dem Antrag sind eine Stellungnahme des zuständigen Organs der Gliedkirche, in der der Vorbereitungsdienst absolviert wurde, und ein Bericht des Vikars beizufügen.

(3) Die Meldung ist spätestens fünf Jahre nach Ablegung des Ersten Theologischen Examen unter Beifügung der für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen zulässig. Eine spätere Meldung kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände berücksichtigt werden. Der Oberkirchenrat kann die Entscheidung vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig machen.

(4) Der Oberkirchenrat spricht die Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen aus und benennt den Prüfungszeitraum.

(5) Scheidet der Vikar nach der Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen aus dem Vorbereitungsdienst aus, erlischt die ausgesprochene Zulassung.

§ 28

Prüfungsinhalt und Prüfungsverfahren

(1) Das Zweite Theologische Examen besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Prüfungsinhalt und das Prüfungsverfahren des Zweiten Theologischen Examen werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die die Kirchenleitung erläßt. Eine Wiederholungsprüfung und Nachprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorzusehen.

§ 29

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung stellt die Prüfungskommission ein Zeugnis aus.

(2) Wird die Prüfung nicht bestanden, teilt die Prüfungskommission dies dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 30

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der Oberkirchenrat.

§ 31

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesen Regelungen entgegenstehen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 123 Kirchengesetz über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe für Pastoren und Pastorinnen (Teildienstgesetz).

Vom 23. März 1997. (KABl. S. 59)

§ 1

(1) Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe können nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes begründet werden, wenn

1. der Oberkirchenrat Pfarrstellen zu Pfarrstellen mit halbem oder drei Viertel Dienst erklärt hat,
2. einem Ehepaar gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen wird.

(2) Ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe darf nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pastors entspricht.

(3) Die Entscheidung über die Begründung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe trifft der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchgemeinderates und des Landessuperintendenten, bei allgemeinkirchlichen Pfarrstellen, die nicht durch die Kirchenleitung besetzt werden, nach Anhörung des nach den kirchlichen Ordnungen zuständigen Gremiums, bei allgemeinkirchlichen Pfarrstellen im Kirchenkreis nach Anhörung des Kirchenkreisrates.

(4) Bei allgemeinkirchlichen Pfarrstellen, die durch die Kirchenleitung besetzt werden, tritt an die Stelle des Oberkirchenrates die Kirchenleitung. Anstelle der Beteiligung nach Absatz 3 sind die nach den kirchlichen Ordnungen zuständigen Gremien anzuhören.

§ 2

Der Inhaber einer Pfarrstelle mit eingeschränkter Aufgabe hat alle Rechte und Pflichten eines Pastors gemäß den Bestimmungen der kirchlichen Ordnungen. Art und Umfang des Dienstes werden in einer Dienstordnung festgelegt, die der Landessuperintendent im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat, bei allgemeinkirchlichen Pfarrstellen der Oberkirchenrat erläßt. Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und Sonderaufgaben ist zu berücksichtigen, daß der Pastor in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe steht.

§ 3

(1) Das Dienstverhältnis eines Pastors kann auf seinen Antrag oder von Amts wegen mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Der Pastor behält das Recht, sich auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu bewerben.

(2) Die Vorschriften der §§ 83 bis 85 Pfarrergesetz bleiben unberührt.

§ 4

Der Pastor in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe erhält Besoldung entsprechend dem Umfang seines Dienstes. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden ohne Kürzung gewährt. Entsprechendes gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

§ 5

Für die Ausübung einer weiteren Tätigkeit durch den Pastor, der in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe steht, gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes über die Nebentätigkeit entsprechend.

§ 6

Der Pastor in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene Dienstwohnung zu bewohnen.

§ 7

(1) Ehegatten, die die Bewerbungsfähigkeit haben, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrstellentransferrechts gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn jeder Ehegatte in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe beschäftigt wird. In diesem Fall werden die Ehegatten gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle.

(2) Vor der Übertragung der Pfarrstelle ist der Kirchgemeinderat zu hören.

(3) Die Ehegatten, denen gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden ist, sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen.

(4) Beide Ehegatten erhalten die ihnen zustehende Besoldung je zur Hälfte. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen werden ohne Kürzung gewährt. Entsprechendes gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

(5) Für die Ausübung einer weiteren Tätigkeit durch einen oder beide Ehegatten gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes über die Nebentätigkeit entsprechend.

§ 8

(1) Art und Umfang des Dienstes sind für jeden Ehegatten in einer Dienstordnung festzulegen, die der Landessuperintendent im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat erläßt. Jedem Ehegatten soll ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Teilbereich des pfarramtlichen Dienstes übertragen werden.

(2) Im Falle der Verhinderung hat jeder der Ehegatten den anderen zu vertreten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln.

(3) Einer der Ehegatten ist Mitglied des Kirchgemeinderates; der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeinderates beratend teil. Ist das Mitglied verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. Der Landessuperintendent bestimmt, welcher der Ehegatten dem Kirchgemeinderat als Mitglied angehört.

(4) Wird einem Ehegatten Erziehungsurlaub gewährt oder wird ein Ehegatte gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen wegen der Betreuung von Kindern oder aus anderen wichtigen familiären Gründen beurlaubt, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten während der Dauer des Erziehungsurlaubes oder der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umzuwandeln. Dem Antrag eines Ehegatten auf Gewährung von Erziehungsurlaub oder auf Beurlaubung kann nur entsprochen werden, wenn der andere Ehegatte zugestimmt hat.

(5) Treten bei einem der Ehegatten Umstände ein, auf Grund derer ein Pastor gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen die Ausübung des Dienstes untersagt oder er vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, so kann der Oberkirchenrat anordnen, daß auch der andere Ehegatte keinen Dienst ausübt. Zuvor sind der Betroffene, der Kirchgemeinderat und der Landessuperintendent zu hören.

§ 9

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 10

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 124 Kirchengesetz über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz).

Vom 23. März 1997. (KABl. S. 61)

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen

- a) in Kirchgemeinden,
 - b) für allgemeinkirchliche Aufgaben,
- soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Bei der ersten Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt die Berufung zum Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Zweiter Abschnitt

Besetzung von Pfarrstellen in Kirchgemeinden

§ 3

Die Pfarrstellen in den Kirchgemeinden werden abwechselnd entweder auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat oder auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates übertragen. Die erste Besetzung einer Pfarrstelle in einer neu gebildeten Kirchgemeinde erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates.

§ 4

(1) Der Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung des Kirchgemeinderates und des Kirchenkreisrates über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung, den Umfang der Freigabe und den Zeitpunkt der Wiederbesetzung.

(2) Der Oberkirchenrat schreibt jede für eine Wiederbesetzung anstehende Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus. Dabei gibt er an, ob die Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat oder auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates zu besetzen ist. In der Ausschreibung ist für die Abgabe von Bewerbungen eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Liegen auf eine Ausschreibung hin keine Bewerbungen vor, wird die Pfarrstelle ein zweites Mal ausgeschrieben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bewerbungen um eine ausgeschriebene Pfarrstelle sind an den Oberkirchenrat zu richten.

(5) Der Oberkirchenrat kann von der Ausschreibung absehen, wenn

- a) die Stelle durch einen Pastor zur Anstellung besetzt werden soll,
- b) auf Grund der Bestimmungen des Pfarrergesetzes ein Pastor auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden soll,
- c) einem Pastor nach Ablauf einer Beurlaubung eine Pfarrstelle übertragen werden soll.

Kirchgemeinderat und Landessuperintendent sind vorher zu hören.

(6) Soll eine Pfarrstelle künftig dauernd unbesetzt bleiben, so erklärt sie der Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten zur ruhenden Pfarrstelle (Stillegung). Ist die Pfarrstelle besetzt, entscheidet die Kirchenleitung über die Stillegung.

§ 5

(1) Jeder Pastor, der die Bewerbungsfähigkeit erlangt hat, kann sich unter Beachtung der Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben. Pastoren aus anderen Gliedkirchen der EKD können sich bewerben, wenn sie vom Oberkirchenrat zur Bewerbung um eine Pfarrstelle zugelassen werden.

(2) Hat ein Pastor dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß er bereit ist, seine Pfarrstelle zu wechseln, und will der Oberkirchenrat ihn für eine freigewordene Pfarrstelle vorsehen, hat er ihn zu befragen, ob er bereit ist, diese anzunehmen. Die Mitteilung hat der Oberkirchenrat wie eine Bewerbung zu behandeln.

(3) Der Oberkirchenrat kann jeden Pastor auffordern, auf eine andere Pfarrstelle zu gehen. Die Aufforderung soll nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Ist eine Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat zu besetzen, kann dieser Pastoren auffordern, sich zur Wahl zu stellen. Die Bereitschaft dazu haben die Pastoren dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege mitzuteilen. Diese Mitteilung hat der Oberkirchenrat wie eine Bewerbung zu behandeln.

§ 6

(1) Ist eine Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat zu besetzen, teilt der Oberkirchenrat dem Kirchgemeinderat nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit.

(2) Die Bewerber haben je nach Entscheidung des Kirchgemeinderates entweder eine Gastpredigt oder eine Gemeindeveranstaltung zu halten und sich dem Kirchgemeinderat in einer Sitzung, an welcher auch die Ersatzleute teilnehmen sollen, vorzustellen. Der Kirchgemeinderat hat Bewerber, die er nicht berücksichtigt, von seiner Entscheidung zu benachrichtigen.

(3) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, bis spätestens zehn Tage nach den Gastpredigten oder den Gemeindeveranstaltungen dem Kirchgemeinderat oder dem Landessuperintendenten schriftlich oder mündlich seine Bedenken gegen einen Bewerber vorzutragen. Bei der Abkündigung der Gastpredigten oder der Gemeindeveranstaltungen ist auf dieses Recht hinzuweisen. Die Mitglieder des Kirchgemeinderates haben die ihnen gegenüber abgegebenen Stellungnahmen vertraulich zu behandeln.

(4) Die Wahl erfolgt frühestens 10 Tage, spätestens einen Monat nach der letzten Gastpredigt oder Gemeindeveranstaltung in einer Kirchgemeinderatssitzung in Anwesenheit des Landessuperintendenten.

(5) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchgemeinderates erhält. Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden und hat der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht ergeben, scheidet der Bewerber, auf den die niedrigste Stimmenzahl gefallen ist, aus. Es folgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedesmal das Los. Stehen noch oder nur zwei Bewerber zur Wahl, ist gleichfalls gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchgemeinderates erhält. Wird die Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Wird im dritten Wahlgang auch die einfache Mehrheit nicht erreicht, wird die Stelle erneut zur Besetzung ausgeschrieben.

(6) Hat sich nur ein Pastor beworben, ist auch in diesem Fall eine Wahl durchzuführen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Der Oberkirchenrat überträgt die Pfarrstelle auf Grund des Ergebnisses der Wahl.

(8) Liegen auch auf eine zweite Ausschreibung hin nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen vor, besetzt der Oberkirchenrat die Pfarrstelle. § 7 gilt entsprechend. In diesem Falle steht dem Kirchgemeinderat bei der nächsten Besetzung das Wahlrecht zu.

§ 7

(1) Hat der Oberkirchenrat die Pfarrstelle zu besetzen, beschließt er nach Anhörung des Landessuperintendenten über die Besetzung.

(2) Der Landessuperintendent teilt im Auftrag des Oberkirchenrates der Kirchgemeinde die beabsichtigte Besetzung mit. Einwendungen aus der Kirchgemeinde gegen den vorgesehenen Pastor können dem Oberkirchenrat über den Landessuperintendenten innerhalb eines Monats nach Zugang zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dritter Abschnitt

Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben

§ 8

(1) Allgemeinkirchliche Pfarrstellen, denen ein Aufgabenbereich für die gesamte Landeskirche zugeordnet ist oder mit denen die Leitung selbständiger kirchlicher Werke verbunden ist, werden gemäß § 22 Abs. 6 Buchst. d des Leitungsgesetzes durch die Kirchenleitung besetzt. Die Kirchenleitung stellt fest, für welche Stellen dies zutrifft. Pfarrstellen dieser Art werden nicht ausgeschrieben, soweit die Kirchenleitung nicht etwas anderes beschließt.

(2) Pfarrstellen, die nicht an eine Kirchgemeinde gebunden sind (Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben), besetzt der Oberkirchenrat, sofern nicht die Kirchenleitung zuständig ist.

(3) Für allgemeinkirchliche Pfarrstellen in einem Kirchenkreis gelten §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, 5 bis 7 und § 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeinde der Kirchenkreisrat tritt.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9

Dieses Kirchengesetz gilt für ordinierte Pfarrhelfer mit der Maßgabe, daß bei nicht auf Lebenszeit berufenen Pfarrhelfern an die Stelle der Übertragung der Pfarrstelle der Auftrag zur selbständigen Verwaltung tritt. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gelten entsprechend.

§ 10

Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird in den bestehenden Kirchgemeinden die erste Besetzung einer Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchgemeinderat vorgenommen, wenn bei der letzten Besetzung der Kirchgemeinderat auf sein Wahlrecht verzichtet hat.

§ 11

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Übertragung von Pfarrstellen vom 30. November 1969 (KABL. 1970 S. 6), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 1983 (KABL. 1984 S. 11) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 125 Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Weiterbildungsgesetz).

Vom 23. März 1997. (KABL. S. 63)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter, die in der Gemeinschaft der Dienste am Verkündigungsauftrag der Kirche teilhaben.

(2) Den rechtlich selbständigen Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bleibt es überlassen, die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter entsprechend den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu regeln.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Fortbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes dient der Erweiterung der Berufsfähigkeit.

§ 10

Weiterbildung in den ersten drei Dienstjahren bei Pastoren und Gemeindepädagogen

- (1) Pastoren und Gemeindepädagogen sind in den ersten drei Dienstjahren zu besonderen Weiterbildungskursen verpflichtet. Verantwortlich ist der Pastor für Weiterbildung.
- (2) Die Landessuperintendenten regeln die Vertretung.

§ 11

Verfahrensfragen der Beantragung von Weiterbildung

(1) Der Dienstaufsichtsführende kann einen Antrag auf Gewährung von Dienstbefreiung für Weiterbildung ablehnen, wenn dringende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(2) Die Weiterbildungskurse in den ersten drei Dienstjahren bleiben von der Regelung des Absatzes 1 unberührt.

(3) Die Ablehnung eines Antrages auf Dienstbefreiung darf jedoch höchstens für die Dauer eines Kalenderjahres gelten.

§ 12

Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Die Landeskirche, der Kirchenkreis und der an der Weiterbildung Teilnehmende tragen zu je einem Drittel die Kosten für die Veranstaltungen, die als Weiterbildung im Fort- und Weiterbildungsprogramm ausgewiesen sind. Dies umfaßt die Fahrtkosten, Tagungskosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

(2) Für Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb der Landeskirche, die der Weiterbildungsbeirat anerkennt, gilt dieselbe Regelung.

§ 13

Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen

Die Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen regelt der Oberkirchenrat nach Beratung im Weiterbildungsbeirat.

§ 14

Sprachregelung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

(2) Der Begriff „Mitarbeiter“ im Sinne dieses Gesetzes schließt Pastoren ein.

§ 15

Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung, insbesondere über das Maß der Verpflichtungen sowie über die jährliche Dauer der Fort- und Weiterbildung, die für die einzelnen Gruppen unterschiedlich bemessen werden kann.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften treten zur selben Zeit außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 126 Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 22. März 1997. (KABl. S. 67)

§ 1 M

Anwendungsbereich

(Anwendungsvorschrift zu § 1 DSG-EKD)

In Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993 S. 505) gelten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die landeskirchlichen Anwendungsbestimmungen.

§ 6 M

Verpflichtung der Beschäftigten

(Anwendungsvorschrift zu § 6 DSG-EKD)

(1) Die Verpflichtung, das Datengeheimnis zu wahren, nimmt der jeweilige Dienstvorgesetzte vor.

(2) Eine zusätzliche Verpflichtung der Ordinierten ist im Hinblick auf die Vorschriften des Pfarrergesetzes nicht erforderlich.

(3) Den Wortlaut der Verpflichtungserklärung legt der Oberkirchenrat fest.

(4) Die Verpflichtungserklärungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sind zu der Personalakte zu nehmen. Die Verpflichtungserklärungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter sind in der Kirchengemeinde oder der sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, der Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes, in der sie tätig sind, gesondert aufzubewahren.

§ 14 M

Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes

(Anwendungsvorschrift zu § 14 DSG-EKD)

(1) Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs obliegt dem Oberkirchenrat die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Landeskirche, ihren Kirchenkreisen, Propsteien und Kirchengemeinden sowie ihrer Werke und Einrichtungen.

(2) Für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes in den Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, sind die durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane oder Vertretungsorgane zuständig.

(3) Das Diakonische Werk der Landeskirche nimmt gegenüber den ihm angeschlossenen Werken und Einrichtungen

gen, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz wahr. Das Diakonische Werk hat den Oberkirchenrat über wichtige Vorgänge zu informieren. Der Oberkirchenrat ist befugt, beim Diakonischen Werk Auskünfte einzuholen, soweit diese die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes betreffen.

§ 18 M

Bestellung, Abberufung und Arbeitsweise der Datenschutzbeauftragten

(Anwendungsvorschrift zu § 18 DSG-EKD)

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden je ein Beauftragter für den Datenschutz und je ein ständiger Vertreter sowohl für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Datenschutzbeauftragter der Diakonie) als auch für den sonstigen Bereich (landeskirchlicher Datenschutzbeauftragter) bestellt, die den im Kirchengesetz über den Datenschutz beschriebenen Auftrag jeweils für ihr Aufgabengebiet wahrnehmen.

(2) Der Landeskirchliche Datenschutzbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte der Diakonie sowie die jeweiligen ständigen Vertreter werden von der Kirchenleitung gemäß den Vorschriften des Leitungsgesetzes berufen und abberufen. Der Oberkirchenrat hat dabei das Vorschlagsrecht des Diakonischen Rates für die Beauftragten der Diakonie zu beachten.

(3) Die Amtszeit der Datenschutzbeauftragten und ihrer ständigen Vertreter beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Berufung. Eine Wiederberufung für weitere Amtszeiten ist zulässig.

(4) Ein Datenschutzbeauftragter ist abzuberufen, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sein Amt verliert oder nicht mehr ausüben kann. Weiter können sie abberufen werden, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Datenschutzbeauftragten nicht mehr gewährleistet ist. Scheidet ein Datenschutzbeauftragter oder ein ständiger Vertreter während seiner Amtsdauer aus, wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers berufen.

(5) Die Berufung, der Dienstsitz sowie eine Abberufung sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

(6) Der Zuständigkeitsbereich der Datenschutzbeauftragten beurteilt sich nach dem Rechtsträger, bei dem die personenbezogenen Daten verarbeitet oder verwaltet werden, unbeschadet dessen Rechtsform.

(7) Der Landeskirchliche Datenschutzbeauftragte und dessen ständiger Vertreter unterstehen der Fachaufsicht des Oberkirchenrates und der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberkirchenrates. Der Datenschutzbeauftragte der Diakonie und dessen ständiger Vertreter unterstehen der Fachaufsicht des Oberkirchenrates und der Dienstaufsicht des Landespastors für Diakonie. Hiervon unberührt bleibt, daß die Datenschutzbeauftragten in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen sind.

(8) Soweit für die Datenschutzbeauftragten weitere Hilfskräfte tätig werden, ist bei einer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz der zuständige Datenschutzbeauftragte Dienstvorgesetzter mit Weisungsbefugnis für diese Hilfskräfte.

(9) Die Datenschutzbeauftragten sind bei ihrer Aufgabenerfüllung gleichberechtigt. Sie sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(10) Eine Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten mit staatlichen, kommunalen oder sonstigen Beauftragten für den Datenschutz hat im Benehmen mit dem jeweils anderen Datenschutzbeauftragten zu erfolgen. Bei Fragen, die den Gesamtbereich des kirchlichen Datenschutzes betreffen, stimmen sich die Datenschutzbeauftragten vor einer Stellungnahme gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen ab.

§ 19 M

Berichtspflicht der Datenschutzbeauftragten und Unterstützung der Datenschutzbeauftragten durch aufsichtführende Stellen

(Anwendungsvorschrift zu § 19 DSG-EKD)

(1) Die Berichte der Datenschutzbeauftragten sind der Landessynode zugänglich zu machen. Es findet eine Aussprache statt.

(2) Der Oberkirchenrat und das Diakonische Werk haben die Datenschutzbeauftragten auf Verlangen bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

§ 20 M

Bearbeitungsrecht der Datenschutzbeauftragten

(Anwendungsvorschrift zu § 20 DSG-EKD)

Bearbeitungen der Datenschutzbeauftragten gemäß § 20 Datenschutzgesetz erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betroffenen Dienststelle oder Einrichtung unter Benachrichtigung der für diese Dienststelle oder Einrichtung aufsichtführende Stelle.

§ 27 M

Ergänzende Bestimmungen

(Anwendungsvorschrift zu § 27 DSG-EKD)

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen nach diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

(2) Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 28 M

Inkrafttreten

(Anwendungsvorschrift zu § 28 DSG-EKD)

(1) Die Anwendungsvorschriften dieses Kirchengesetzes treten am 1. Mai 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 4. November 1990 über den Datenschutz in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (KABl. 1991 S. 10) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 127 Rechtsverordnung über die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 25. März 1997. (ABl. S. A 101)

Aufgrund von § 9 der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – PfG –) vom 17. Oktober 1995 (ABl. 1995 S. A 191) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgendes:

§ 1

(1) Solange in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens kein kirchliches Verwaltungsgericht existiert, ist für Streitigkeiten nach §§ 78 Abs. 1 und 79 PfG die Schlichtungsstelle zuständig. Im Falle des § 79 PfG ist die Schlichtungsstelle nicht zuständig, wenn der Pfarrer den Rechtsweg zum staatlichen Verwaltungsgericht wählt. Mit der Wahl einer Rechtsschutzmöglichkeit ist die jeweils andere ausgeschlossen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Streitigkeiten nach § 74 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. 1995 S. A 211).

§ 2

(1) Für die Besetzung der Schlichtungsstelle und das von ihr zu beachtende Verfahren gilt die Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 78 Abs. 3 PfG) in Verbindung mit dieser Verordnung.

(2) Die Schlichtungsstelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie ordnet die erforderlichen Beweise an. Im übrigen gelten ergänzend für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle die grundlegenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 3

(1) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen oder höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen. Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(2) Die Beisitzer der Schlichtungsstelle und ihre Stellvertreter müssen Glieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sein und die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher besitzen.

§ 4

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Landessynode ernannt.

(2) Einen Beisitzer und seinen Stellvertreter bestimmt die Kirchenleitung.

(3) Einen weiteren Beisitzer und seinen Stellvertreter bestellt die Pfarrervertretung der Landeskirche.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt sechs Jahre.

§ 5

(1) In Verfahren, die auf Antrag eines Kirchenbeamten durchgeführt werden, tritt an die Stelle des von der Pfarrervertretung der Landeskirche bestellten Beisitzers ein Kirchenbeamter, der der Laufbahngruppe des antragstellenden Kirchenbeamten angehören soll.

(2) Die Kirchenleitung bestellt für dieses Amt für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag des Landeskirchenamtes

- a) für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes,
 - b) für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes
- je einen Kirchenbeamten und seinen Stellvertreter.

§ 6

Von der Mitwirkung in einem Verfahren sind Mitglieder der Schlichtungsstelle ausgeschlossen, die

- Beteiligte im Sinne von § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle sind,
- mit dem Antragsteller verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren,
- in dem Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger gehört werden.

§ 7

(1) Die Beteiligten können ein Mitglied der Schlichtungsstelle wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Ablehnung ist zu begründen.

(2) Aus dem gleichen Grund kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

§ 8

(1) Entscheidungen über den Ausschluß (§ 6) sowie die Ablehnung und die Erklärung der Befangenheit (§ 7) trifft die Schlichtungsstelle. Dabei wirkt anstelle des betroffenen Mitgliedes dessen Stellvertreter mit.

(2) Die getroffenen Entscheidungen sind unanfechtbar.

(3) An die Stelle des ausgeschlossenen oder abgelehnten Mitgliedes tritt im jeweiligen Verfahren dessen Stellvertreter.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft in der Schlichtungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit,

- wenn die Voraussetzungen für die Bestellung (§ 3) weggefallen sind oder
- wenn ein Mitglied sein Amt durch schriftliche, mit den Gründen versehene Erklärung niederlegt.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird von der Schlichtungsstelle durch Beschluß festgestellt. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt dessen Stellvertreter. Ist ein Stellvertreter nicht vorhanden, so ist unter Beachtung der Vorschriften in dieser Verordnung eine Ersatzberufung vorzunehmen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 128 Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV).

Vom 22. März 1997. (ABl. S. 144)

Die Landessynode hat gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung beschlossen:

Abschnitt I

Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsbechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4

- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31.12.1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30.11.1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17.12.1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
- b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 30.11.1996 das 60. Lebensjahr, aber bis 31.12.1996 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17.12.1991 in der jeweils geltenden Fassung fällt,
- c) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über kirchliche Altersversorgung vom 12.11.1994 beziehen,
- d) ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 12.11.1994 haben.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert.

§ 2

Ausschluß von Anspruch oder Anwartschaft

Ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert war oder wird.

§ 3

Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen,
Beginn und Ende der Leistungen

(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

- a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
- b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin stirbt.

§ 5

Kirchliche Dienstzeiten

(1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung

- a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
- d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,
- e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.

(2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht

- a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
- b) Ausbildungszeiten,
- c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.

(3) Bei der Ermittlung der ununterbrochenen Dienstzeit nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a und 4 Absatz 2 Buchstabe b

ist § 23a Satz 2 Nr. 4 BAT-O entsprechend anzuwenden. Im übrigen ist bei der Ermittlung der kirchlichen Dienstzeiten § 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 3 BAT-O entsprechend anzuwenden.

(4) Dienstzeiten bis einschließlich 31.12.1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfaßt haben. Ab dem 1.1.1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.

(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

§ 7

Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat.

(2) Die Zahlung ruht, wenn der Witwer oder die Witwe eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine vergleichbare zusätzliche Altersversorgung erhält, die mindestens den Leistungen nach diesem Kirchengesetz entspricht. Bleibt sie hinter den Leistungen nach diesem Kirchengesetz zurück, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder der vergleichbaren zusätzlichen Altersversorgung und den Leistungen nach diesem Kirchengesetz gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung vergleichbar, wenn sie von einer der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen geschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Witwer oder die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrente beziehen, erhalten als Halbwaisen 12 %, als Vollwaise 20 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder

hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbwaisen- auf Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9

Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungspflichtig ist die Landeskirchenkasse.

§ 10

Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, wenn diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.

§ 11

Ausschlußfrist

Ansprüche verfallen, soweit sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 12

Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.

§ 13

Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14

Berechnung und Auszahlung der
Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gelten die Bestimmungen des § 36 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte vom 17.12.1991 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt II

Zusatzrente

§ 15

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchst. a genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Zusatzrente.

§ 16

Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichem Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5% des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgelts der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellem Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 100 DM. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10 DM; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Versicherungsbeitrag

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung einen pauschaliert errechneten Versicherungsbeitrag in Höhe von 4% des zusatzversorgungsrechtlichen Arbeitsentgelts zu zahlen. Näheres regelt der Rahmenversicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichten für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15.11.1996.

Abschnitt III

Gesamtversorgung

§ 18

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes den in § 1 Absatz 2 Buchstaben b bis d genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Gesamtversorgung.

§ 19

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Absatz 1 wird Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Abs. 3 gezahlt.

§ 20

Leistungshöhe, Versorgungstabelle

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben.

(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung führen allgemeine Rentenerhöhungen in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes zur entsprechenden fiktiven Erhöhung der nach Satz 1 zugrunde zu legenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die fiktive Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75% des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875% des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – Xa	1.875,69 DM	1.406,77 DM
II	VIII – VII	2.094,08 DM	1.570,56 DM
III	VI b – IV b	2.405,02 DM	1.803,75 DM
IV	IV a – II a	3.356,87 DM	2.517,66 DM
V	I b – I	4.161,48 DM	3.121,11 DM

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

(5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Landeskirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

§ 21

Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten zugrunde liegen.

§ 22

Besondere Mitteilungspflichten

Der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmung

Abweichend von § 9 Abs. 1 ist für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 2 Buchst. c die Antragstellung entbehrlich.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1.1.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung vom 12.11.1994 (Amtsblatt 1995, Seite 9) und das Notgesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 17.12.1996 (Amtsblatt 1997, Seite 65) außer Kraft.

Eisenach, den 5. April 1997

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

J a g u s c h

H o f f m a n n

Präsident

Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

Auslandsdienst in Südafrika

Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Natal-Transvaal) sucht für die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes **Moorleigh-Winterton** zum 1. März 1998 oder früher für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die Gemeinden Moorleigh und Winterton liegen ca. 40 km voneinander entfernt am Fuß der Drakensberge in der Provinz KwaZulu/Natal. Beide Gemeinden verfügen über eine eigene Kirche und eine Gemeindehalle. Die meisten Gemeindeglieder sind deutschsprachig, ein Teil von ihnen lebt in Estcourt und in Ladysmith.

Zum Pfarramt gehören folgende Aufgaben:

- Sonntäglich ist ein Gottesdienst in Moorleigh und in Winterton zu halten. Zusätzlich finden einmal im Monat Gottesdienste in Ladysmith statt und von Zeit zu Zeit auch im Altersheim Estcourt. Die Gottesdienstsprachen sind Englisch und Deutsch.
- Jede Woche ist Religionsunterricht für die Kinder aus den Gemeinden an der Primary School in Moorleigh (1.–7. Klasse) und an der High School in Estcourt (8.–12. Klasse) zu erteilen.

Darüber hinaus ist Konfirmandenunterricht zu geben.

- Die Mitarbeiter für die Bibel- und Hauskreise, den Gebetskreis, die Jugendkreise und den Kinderkreis erwarten Zurechtweisung und eine gute Zusammenarbeit, die Gemeindeglieder eine seelsorgerliche Begleitung.
- Ein besonderes Anliegen ist die Pflege der zwischenkirchlichen Beziehungen mit den Schwesterkirchen und der Ökumene vor Ort und in der Region. Dazu gehört eine ständige Mitarbeit im diakonischen Zentrum Kwazamakuhle der großen afrikanischen lutherischen Partnerkirche, der Evangelical Lutheran Church in Southern Africa.

Für die Arbeit werden sehr gute Englischkenntnisse benötigt. In Moorleigh steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Ein Dienstwagen wird gestellt, Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt. Die Deutsche Privatschule Hermannsburg mit Internat (bis 12. Klasse) liegt etwa 150 km entfernt.

Bewerbungen werden bis zum **18. August 1997** erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel. 05 11/27 96-2 13
Fax 05 11/27 96-7 22
E-Mail: ekd @ ekd.de

Auslandsdienst in Südafrika

Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Natal-Transvaal) sucht für die Michaelis-Gemeinde in **Vryheid** zum 1. März 1998 für die Dauer von sechs Jahren eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

Vryheid ist eine Kleinstadt 300 km nördlich von Durban in der Provinz KwaZulu/Natal. Die Gemeinde wurde vor 75 Jahren gegründet und für lange Zeit von der Hermannsburger Mission geprägt. 90% der Gemeindeglieder sind deutschsprachig. Etwa 10% sprechen zu Hause englisch oder afrikaans. Die große Kirche, eine Gemeindehalle, eine eigene Schule, ein Schülerheim und ein Kindergarten lassen eine vielfältige Gestaltung der Gemeindearbeit zu. Viele ständige Kreise und Gruppen, ein aktiver Kirchenvorstand, Lektoren und andere ehrenamtliche Mitarbeiter sowie eine Sekretärin wünschen sich eine gute Zusammenarbeit.

Erwartet wird die Bereitschaft

- regelmäßig Gottesdienste in deutscher Sprache (wöchentlich) und in englischer Sprache (zweimal monatlich) zu halten;
- zur seelsorgerlichen Begleitung der Gemeindeglieder;
- zu ökumenischen Begegnungen vor Ort und zur Pflege der ökumenischen Beziehungen in der Region;
- Konfirmandenunterricht zu halten;
- für den Religionsunterricht an der Deutschen Schule die Verantwortung zu tragen und auch selbst für drei Stunden/Woche zu unterrichten;
- die Mitarbeiter der Gemeinde zu schulen;
- Freizeiten für Jugendliche zu begleiten.

Für die Arbeit werden sehr gute Englischkenntnisse benötigt; die Bereitschaft, Afrikaans zu lernen, ist erwünscht. Eine mehrjährige Gemeindeerfahrung wird vorausgesetzt. Es steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Ein Dienstwagen wird gestellt, Führerschein und Fahrpraxis sollen vorhanden sein. Die Deutsche Privatschule Hermannsburg mit Internat (bis 12. Klasse) liegt etwa zwei Autostunden von Vryheid entfernt.

Bewerbungen werden bis zum **18. August 1997** erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel. 05 11/27 96-2 13
Fax 05 11/27 96-7 22
E-Mail: ekd @ ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 116* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht. Vom 25. Mai 1997. 257
- Nr. 117* Beschluß des Schlichtungsausschusses der EKD. Vom 12. Juni 1997. 259

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 118* 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997; hier: Berichtigung. Vom 3. Juni 1997. 260

Arnoldshainer Konferenz

- Nr. 119* Geschäftsordnung für die Arnoldshainer Konferenz. Vom 10. April 1997. 260
- Nr. 120* Muster einer Ordnung: „Diakonie“ 261

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 121 Kirchengesetz zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes. Vom 22. März 1997. (LKABl. S. 105) 264

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 122 Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz). Vom 23. März 1997. (KABl. S. 54) .. 267
- Nr. 123 Kirchengesetz über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe für Pastoren und Pastorinnen (Teildienstgesetz). Vom 23. März 1997. (KABl. S. 59) 271

- Nr. 124 Kirchengesetz über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz). Vom 23. März 1997. (KABl. S. 61) 272
- Nr. 125 Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Weiterbildungsgesetz). Vom 23. März 1997. (KABl. S. 63) 273
- Nr. 126 Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 22. März 1997. (KABl. S. 67) 275

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 127 Rechtsverordnung über die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 25. März 1997. (ABl. S. A101) 277

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 128 Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV). Vom 22. März 1997. (ABl. S. 144) 278

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung 282

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0